

teamgeist

Informationen aus erster Hand für Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Betriebsleiter und Geschäftsführer in der Kommunalwirtschaft

12

Ausgabe
_01_2018

Inhalt:

- _Neue Herausforderungen bei der Besteuerung von Kommunen und kommunalen Einrichtungen
- _Brisanz für die Kommunen aus steuerrechtlicher Sicht
- _Personalien - kurz notiert
- _Organisationsberatung & Begleitung von Veränderungsprozessen
- _Aus Sicht des Logistiklers: Ein Beitrag der Abfallsammler zur Verringerung von Dieselemissionen
- _Behälterzählung in der Stadt Mannheim erfolgreich abgeschlossen
- _Wettbewerblicher Dialog und Wein? Neue Wege in der Beschaffung
- _Geheimwettbewerb und Transparenzpflichten
- _Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) – Prozesshilfe und erster Einstieg
- _Nachlese: VerpackG – Umsetzung und Erfahrungsaustausch

Strategie- & Organisationsberatung

_Neue Herausforderungen bei der Besteuerung von Kommunen und kommunalen Einrichtungen

Es gibt mittlerweile viele Beiträge zu dem Thema Steuerdeklaration und Steuerstrafrecht. Das Thema Tax Compliance ist für die Öffentliche Hand aktuell geradezu „gehypert“. Und die meisten Autoren sind sich in einem Punkt einig: Das Thema hat für die Kommunen trotz ihrer Optierung im Zusammenhang mit dem § 2b UStG höchste Dringlichkeit. Denn im Vergleich zur Privatwirtschaft muss die Kommune schwierige Abgrenzungsregelungen zwischen steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Tätigkeitsbereichen bewältigen.

Je nach Positionierung der Finanzverwaltungen in den einzelnen Bundesländern bekommen diese die Folgen einer unrichtigen Steuererklärung auch sehr konkret und persönlich zu spüren. Dabei hat das BMF mit Schreiben vom 23. Mai 2016 zum § 153 AO den Kommunen eine Brücke gebaut, grundsätzlich den Vorwurf des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit bei Vorliegen entspre-

chender Indizien entkräften zu können: Aufbau eines innerbetrieblichen Kontrollsystems (IKS synonym auch als Tax Compliance Managementsystem TCMS bezeichnet). Das BGH-Urteil vom 09.05.2017 hat dies im Grundsatz bestätigt und spricht einem solchen System eine mögliche bußgeldmindernde Wirkung zu.

Die organisatorische Umsetzung zur Vermeidung falscher Steuererklärungen und die damit verbundene Nachhaltigkeit innerhalb eines IKS, das an der Richtlinie der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 980) orientiert ist und gleichzeitig praktische Belange vor Ort berücksichtigt, erfüllt dabei vor allem zwei Funktionen:

1. Minimierung des Risikos für die Abgabe einer falschen Steuererklärung,
2. Mögliche Strafentschärfung bei falschen Steuererklärungen in der Aufbauphase.

Die Finanzverwaltung hat mit dem o.g. Schreiben keine konkrete Ausgestaltung eines IKS gefordert oder skizziert. Zu Recht, denn ein funktionierendes IKS muss auf die betrieblichen und kommunalen Belange abgestimmt sein und auch von den Verantwortlichen eingeübt, sprich verstetigt werden. Standard(software)lösungen geben vielleicht erste Orientierung, helfen am Ende aber nur bedingt. Die Gefahr ist zu groß, dass das neue, eilig erstellte „Steuerhandbuch“ neben dem Managementhandbuch und/oder

Vorwort:

Liebe Leserin, lieber Leser,

die _teamwerk_AG baut ihr Kooperationsnetzwerk auch in 2018 weiter aus. Damit reagieren wir auf die zunehmende Aufgabenkomplexität und Ressourcenverknappung im kommunalen Bereich.

Die Kommunen sehen sich, ausgelöst durch die Neuordnung der Umsatzbesteuerung durch § 2b UStG, mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Hierzu haben wir mit der Dornbach-Gruppe, Koblenz, einen leistungsstarken Kooperationspartner mit 450 Mitarbeitern an 20 Standorten gefunden. Durch die Bündelung dieser steuerrechtlichen Expertise mit unserem Know-how in der organisatorischen Abbildung komplexer Aufgabenstellungen, können wir auch hier für Sie wieder ganzheitliche und nachhaltige Lösungen aus einer Hand realisieren.

Mit Frau Steffi Kamp aus Freiburg haben wir zu den Themen Organisations- und Strategieentwicklung eine profunde und sehr erfahrene Kooperationspartnerin gewonnen. Sie bringt Ihre Vita auch zu den Themen Führungskräfte- und Personalentwicklung ein. Dabei bewegt sie sich seit vielen Jahren erfolgreich auf dem kommunalen Parkett, insbesondere in Südwest-Deutschland.

Und dann haben wir natürlich wieder interessante und brandaktuelle Fachbeiträge zu kommunalen Themen eingestellt. Ich wünsche Ihnen eine interessante und kurzweilige Lektüre, hoffentlich viele tolle Anregungen und Ideen.

Herzlichst Ihr



Bernd Klinkhammer
Vorstand

dem QM-Handbuch in einem Schrank verschwindet und nicht gelebt wird. Unbestritten, so sieht es offensichtlich auch das BMF, benötigen der Aufbau und/oder die Professionalisierung eines kommunalen IKS einen längeren Zeitraum. Die Optimierung im Zusammenhang mit dem neuen § 2b UStG verschafft den Kommunen Zeit bis zum 31.12.2020. Diese Zeit ist schneller vorüber als man denkt und wird auch benötigt, um ein zielgerichtetes Vorgehen zu konzipieren, die Organisation entsprechend der steuerrechtlichen Aufgabenstellung zu optimieren und die dafür notwendigen Ressourcen aufzubauen. Nur so können die Kommunen für sich ein bedarfsgerechtes IKS mit steuerrechtlicher Nachhaltigkeit gewährleisten.

Hierzu haben wir gemeinsam mit unserem Kooperationspartner Dornbach die steuerrechtliche und organisatorische Expertise ge-

bündelt und ein integriertes Produktprogramm Steuer-IKS entwickelt. Dieses enthält neben der Identifizierung und Bewertung der steuerrechtlichen Sachverhalte deren rechtskonforme Bewältigung sowie die organisatorische Umsetzung eines professionellen IKS nebst fortlaufender Prüfung und Fortschreibung dieses Systems.

Der Forderung der Steuergerechtigkeit wollen sich die Kommunen nicht entziehen. Dabei ist die Umsetzung aber auf Grund der kommunalen Sonderstellung im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge sehr anspruchsvoll. Nicht sämtliche ERP-Systeme verfügen über eine automatisierte Steuerfindung. Viele Geschäftsprozesse sind dezentral angelegt und werden mit hohem manuellem Aufwand kaufmännisch abgebildet. Das Risiko von Fehlern oder auch Fehleinschätzungen darf daher nicht unterschätzt werden.

Hier bieten wir allen Kommunen und kommunalen Einrichtungen unsere Erfahrung und Unterstützung an. Ziehen Sie ihren Nutzen.

_Ihr Ansprechpartner:



Dipl.-Kfm. Bernd Klinkhammer
Tel. 0621 - 59595-13

Steuerrecht

_Brisanz für die Kommunen aus steuerrechtlicher Sicht

Nachfolgend soll aus steuerrechtlicher Sicht die Brisanz der neueren Entwicklungen für die Kommunen und deren steuerliche Vertreter/Mitarbeiter verdeutlicht werden.

Ohne eine funktionierende steuerrechtssichere IKS-Organisation besteht die Gefahr der Nichterkennung oder auch der fehlerhaften Beurteilung steuerlich relevanter Sachverhalte verbunden mit der Nicht- oder Falschabgabe von Steuererklärungen und -(vor)anmeldungen.

Die Nicht- oder Falschabgabe von Steuererklärungen stellt per se zunächst einen Bußgeldtatbestand oder gar eine Straftat dar, wenn nicht die Möglichkeit besteht, durch Abgabe einer richtigen Steuererklärung das Versäumnis ohne weitere negative Konsequenzen einfach zu beheben. Durch das o.g. Schreiben wird die seit einiger Zeit in der Praxis beobachtbare Tendenz manifestiert, dass die Finanzverwaltung einfache Fehlerbehebungen nicht mehr per se akzeptiert, sondern zunehmend die Frage stellt, wie es zu derartigen Fehlern kam und welche Rolle der Steuerpflichtige hierbei gespielt hat.

Erkannte Fehler sind unverzüglich zu berichtigen, nur dann liegt kein Fall der Steuerhinterziehung oder Steuerverkürzung vor. Eine Anzeige- und Berichtigungspflicht besteht auch dann, wenn der Steuerpflichtige die Unrichtigkeiten seiner Angaben bei Abgabe der Steuererklärung nicht gekannt, sie aber billigend in Kauf genommen hat und er später diese Unrichtigkeit erkennt.

Zudem ist der Fall denkbar, dass eine ursprünglich richtige Steuererklärung sich aufgrund geänderter objektiver Verhältnisse im Nachhinein als falsch herausstellt: ein Bsp. wäre die Vorsteuerausgleich bei gemischten Tätigkeiten, die sowohl hoheitliche als auch wirtschaftliche Teilbereiche umfassen oder die teils umsatzsteuerfreie, teils umsatzsteuerpflichtige Vermietung.

Fehler, die dem Anzeige- und Berichtigungspflichtigen unterlaufen, sind straf- und bußgeldrechtlich vorwerfbar, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig begangen wurden. Leichtfertigkeit meint eine Form der Fahrlässigkeit, bei der der Steuerpflichtige in grobem Maße gegen seine Sorgfaltspflichten verstößt.

In diesem Kontext ist die Notwendigkeit der steuerrechtssicheren Organisation zu sehen, denn die Finanzverwaltung betreibt mit dem o.g. Anwendungserlass eine gewisse Beweislastumkehr. Nur wer nachweisen kann, dass er tatsächlich Maßnahmen ergriffen und auch gelebt hat, die möglichst Fehler bei der Steuerdeklaration vermeiden, wird ein sorgfältiges Arbeiten glaubhaft machen können. Hier reicht es auch nicht, wenn ein Steuerberater Erklärungen für wirtschaftliche Teilbereiche der Verwaltung abgibt.

Steuerlich relevante Fehler können dabei an vielen Stellen der Verwaltung in den Kommunen auftreten: so können versteckte Betriebe gewerblicher Art (BgA) vorhanden sein, die bisher nicht erkannt wurden (z.B. öffentliches Parken in Abgrenzung von hoheitlichem Parken, steuerpflichtige Vermietungen von Bürgerhäusern/Sälen etc.).

Die ertragsteuerliche Beurteilung von BgA geht zudem seit der Einführung des § 2b UStG nicht mehr konform mit der umsatzsteuerlichen Würdigung. Selbst hoheitliche Tätigkeiten können nunmehr Umsatzsteuerpflichten auslösen, wenn sie zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Auch IKZ-Modelle sind nicht mehr per se steuerlich unbeachtlich zwischen Hoheitspersonen, sondern nur noch unter engen Voraussetzungen privilegiert.

Im Bereich der elektronischen Übermittlung von e-Bilanzen und elektronischen Steuererklärungen wachsen die Anforderungen und damit die Fehleranfälligkeit ebenfalls. So sind bspw. seit 2017 Freifelder für bestimmte Sachverhalte (z.B. Abweichung von der Verwaltungsmeinung oder Info zu Belegabgabe) in der Umsatzsteuervoranmeldung zu befüllen. Wird dies nicht oder falsch getan, kann schon ein Fehler im obigen Sinne entstanden sein.

Dies alles verdeutlicht die Notwendigkeit aktiv zu werden und für eine steuerrechtssichere Organisation zu sorgen.

_Ihr Ansprechpartner:



Dipl.-Kfm. Heiko Bokelmann, Dornbach GmbH
Tel. 0261 - 9431-233

Personalien – kurz notiert

Unser Aufsichtsrat hat sich zu Jahresbeginn neu konstituiert. Herr Dr. Paul Schädler ist nach fünfjährigem Vorsitz aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Er hat sich in besonderer Weise für die _teamwerk_AG engagiert und den Vorstand als Aufsichtsratschef stets konstruktiv begleitet. Hierfür spreche ich Herrn Dr. Schädler auch im Namen der Aktionäre und der Belegschaft meinen besonderen Dank aus und wünsche ihm für die Zukunft alles Gute.

Herr Dr. Markus Fromm wurde zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt, Herr Dipl.-Kfm. Wolfgang Reuter zu seinem Stellvertreter.

Strategie- & Organisationsberatung

_Organisationsberatung und Begleitung von Veränderungsprozessen – Mit Erfahrungs- und Insiderwissen

Steffi Kamp berät öffentliche Organisationen, Unternehmen und Kommunen seit vielen Jahren in Strategie- und Organisationsentwicklungsprojekten und bei der Umsetzung komplexer Reformvorhaben. Die Wirtschaftswissenschaftlerin und Politologin verbindet in ihren Projekten exzellente Organisationskenntnisse und Beratungsexpertise mit langjährigem Erfahrungs- und Insiderwissen aus strategischen Führungspositionen in öffentlichen Unternehmen.

„Da ich aus eigener Erfahrung weiß, wie Verwaltung an der Schnittstelle zwischen Fachaufgaben, Politik und öffentlichem Interesse wirklich funktioniert, erkenne ich sehr schnell, wann und wo Handlungsnotwendigkeiten entstehen, in welchem Tempo Veränderungsprozesse sinnvoll sind und wie fachübergreifende Zusammenarbeit konstruktiv verstärkt werden kann. Ich arbeite deshalb praxisnah und lösungsorientiert und verstehe mich als kooperativen Partner meiner Kunden.“

Schwerpunkte ihrer Beratungsleistungen sind die Gestaltung und Begleitung von Organisations- und Veränderungsprozessen, Neuausrichtungen und die Implementierung von Strategieprojekten, z.B. im Zusammenhang mit dem Ausbau von Bürgerservice und digitalisierter Aufgabenerledigung, mehr Wirtschaftlichkeit im Verwaltungshandeln oder der bestmöglichen Integration verstärkter Beteiligungserwartungen von außen.

Um möglichst passgenaue Gestaltungsansätze mit optimalem Nutzen für die individuellen Kundenanliegen zu entwickeln, schaut sie aus möglichst vielen Perspektiven auf eine Organisation und die jeweilige Aufgabenstellung. Hierbei werden relevante Akteure und deren Blickwinkel frühzeitig einbezogen und auch die Auswirkungen politischer Dimensionen berücksichtigt. Im Ergebnis entstehen Konzepte und Handlungsoptionen, die die Vielschichtigkeit von Verwaltungshandeln berücksichtigen, zur Organisationskultur passen und deshalb leichter und nachhaltiger umgesetzt werden können.

Mit der Spezialisierung auf den Auf- und Ausbau von Change Managementkompetenz und modularen Angeboten zur Stärkung von Führungs- und Projektmanagementkompetenzen für Team- und Projektleitungen reagiert Steffi Kamp mit ihren Beratungsleistungen zudem auf den erhöhten Bedarf an neu zugeschnittenen Qualifikations- und Kompetenzprofilen für die Beschäftigten im öffentlichen Umfeld. Darüber hinaus berät sie Führungskräfte und politische Mandatsträger in unternehmerischen Umbruchsituationen und coacht Einzelpersonen in beruflichen Veränderungsprozessen. Ihr Beratungsangebot richtet sich in erster Linie an Organisationen und Entscheider, die aktuelle Veränderungs Herausforderungen im öffentlichen Verwaltungsmanagement erfolgreich bewältigen müssen und hierfür tragfähige und langfristig erfolgreiche Lösungen suchen.

_Ihre Ansprechpartnerin:



Organisations- & Strategieentwicklung
Steffi Kamp
Tel. 0152 - 22927060

Betrieb & Logistik

_Aus Sicht des Logistikers: Ein Beitrag der Abfallsammler zur Verringerung von Dieselemissionen

Vieles ist in den vergangenen Monaten über Emissionen, die von dieselgetriebenen Fahrzeugen verursacht werden, über Stickoxide, CO₂, Feinstaub, Rußpartikel etc. geschrieben und gesagt worden. Die Ansichten über die Größe des Problems, die Schwere der gesundheitlichen Folgen, die Verursacher, über kurzfristige Lösungen zur Verbesserung der Atemluft besonders in den Städten und langfristige Strategien für ein umweltverträgliches Transportwesen gehen weit auseinander.

Fest steht, dass auch die kommunale Abfallsammlung ihren Teil zur Problematik beiträgt und zudem mit ihren auffälligen, oft innerstädtisch verkehrenden Fahrzeugen immer im direkten Blick von Öffentlichkeit und Politik agiert. Regelmäßig werden die kommunalen Abfuhrbetriebe gefragt, ob der Einsatz von emissionsfreien – sprich elektrisch betriebenen – Sammelfahrzeugen nicht bald Wirklichkeit werden könne. Bisher muss dies jedoch verneint werden. Die mit großem Engagement von einigen kommunalen Betrieben durchgeführten Testbetriebe mit den unterschiedlichsten Arten von hybridbetriebenen Fahrzeugen haben meist nicht die gewünschten Ergebnisse gezeigt. Erdgas- (CNG) betriebene Fahrzeuge, die schon seit vielen Jahren eingesetzt werden, haben im täglichen Betrieb Schwierigkeiten gezeigt, die sie bei den Betrieben zu einer ungeliebten Variante haben werden lassen. Hierbei muss erwähnt werden, dass die heutigen CNG-Fahrzeuge gegenüber den Generationen der goer und oover

Jahre deutlich weiterentwickelt wurden und wesentlich zuverlässiger sind. Dennoch ist nach derzeitigem Stand in den nächsten Jahren mit keiner neuartigen, in der Abfallsammlung anwendbaren Technologie zu rechnen, die den Emissionsausstoß wesentlich verringern würde. Auf technischer Seite bleibt also fast nur die sukzessive Erneuerung des Fuhrparks mit Umstellung auf die neuesten Abgasnormen.

Und doch gibt es in der Abfallsammlung ein nicht ausgeschöpftes Potential, das zur Verringerung der Emissionen wesentlich beitragen und kurzfristig umgesetzt werden kann: die logistische Optimierung der Sammeltouren mit dem Ziel, die täglich gefahrenen Kilometer und damit auch den Emissionsausstoß zu verringern. Bisher wurde die Optimierung von Sammeltouren „nur“ unter dem Aspekt von Kraftstoff- und Fahrzeugkosten betrieben, wobei mancher Raum für Verbesserungen ungenutzt blieb. Vor dem Hintergrund der Emissionsdebatte und den derzeit diskutierten z.T. drastischen Maßnahmen hierzu sollte eine Überplanung der Touren mit dem Ziel der Emissionsreduzierung kurzfristig in Angriff genommen werden. Die Kosten einer solchen Optimierung sind überschaubar im Vergleich zu rein technischen Lösungen und machen sich in der Regel über die Reduzierung von Kraftstoffkosten in kurzer Zeit auch monetär bezahlt. Dieses gilt nicht nur für die haushaltsnahe Behältersammlung, sondern auch für punkt- oder auftragsbezogene Sammeltätigkeiten wie Sperrabfall, Containerdienst oder die Glasbehältersammlung.

Die beschriebenen Optimierungsmöglichkeiten stehen nicht nur Betrieben mit eigenem Fuhrparkbetrieb offen. Auch bei Drittbeauftragten gibt es z.T. erhebliche Potentiale zur Reduzierung von Fahrstrecken, die jedoch nur in enger Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gehoben werden können.

Ein kommunaler Abfallwirtschaftsbetrieb mit oder ohne eigenem Fuhrpark kann seinen „ökologischen Footprint“, seine Betriebskosten und sein öffentliches Image mit Hilfe der Tourenoptimierung deutlich verbessern. Die _teamwerk_ AG hilft Ihnen gern dabei.

_Ihr Ansprechpartner:



Dipl.-Wirtsch.-Ing. Cornelius Schürer
Tel. 0621 - 59595-90

Dienstleistung für die Kommune

_Behälterzählung in der Stadt Mannheim erfolgreich abgeschlossen

Nach einer halbjährigen Projektdauer wird die Abfallbehälterinventur und Standplatzaufnahme im Stadtgebiet Mannheim abgeschlossen. Insgesamt wurden in dieser Zeit circa 40.000 Standplätze besucht und rund 130.000 städtische Abfallbehälter erfasst.

Ziel der Behälterzählung war es, den tatsächlichen Behälterbestand zu erfassen und so die strukturellen Entwicklungen im Stadtgebiet auch datentechnisch abzubilden.

Rund 40 Prozent aller Abfallbehälter werden durch die Abfallwirtschaft Mannheim im Vollservice (Hol-/Bringservice) geleert. Die Behälterzählung wurde daher auch genutzt, die betroffenen Behälterstandplätze hinsichtlich der räumlichen Vor-Ort-Gegebenheiten zu „vermessen“. Hierzu wurden Erschwernisse auf dem Weg zwischen Standplatz und Ladeort nach Erschwernisfaktoren erfasst: Strecke, Steigung, Treppenstufen, Steigungsstrecke.

Die Erschwernisfaktoren werden bereits in der Planung der Abfallsammeltouren berücksichtigt. Gemeinsam mit den Behälterdaten (Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier, Wertstoffe) verfügt die Abfallwirtschaft hiermit auch über aktuelle Daten zur Optimierung der Tourenplanung in der Abfalllogistik:

- Aktuelle Behälterdaten,
- Verifizierung Erschwernisinformationen,
- Identifikation Schwarzbehälter.



Um eine Behälterzählung in dieser Dimension und innerhalb des Projektzeitraums realisieren zu können, scheidet der Einsatz von Papierlisten oder Excel-Tabellen von vornherein aus. Die _teamwerk_AG hat für diese Zwecke eine App entwickelt, die auf handelsüblichen Smartphones eingesetzt werden kann und den gesamten Erfassungsprozess abbildet. Der Echtzeit-Datenaustausch via Mobilnetz garantiert nicht nur die Aktualität der Daten, sondern ermöglicht auch den gleich-

App-Oberfläche, Beispiel

zeitigen Einsatz mehrerer Erfassungsteams in einem Gebiet. Besuchte Standplätze werden digital markiert und allen Erfassungsteams als solches angezeigt – Mehrfacherfassungen können ausgeschlossen werden. Workflow und Ergonomie der App sorgen dafür, dass die Datenerfassung - von der Adresssuche bis zum Abschluss der Eingaben - deutlich weniger als eine Minute benötigt.



Übersicht Erfassung Behälterstandplätze, Beispiel

Mit der mobilen Eingabe der Behälter- und Standplatzdaten stehen sämtliche Informationen nahezu in Echtzeit zentral zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung.

_Ihr Ansprechpartner:



Dipl. Verw. (FH) Christian Herr, B.A.
Tel. 0621 - 59595-94

Ausschreibungen & Vergabemanagement

_Wettbewerblicher Dialog und Wein? Neue Wege in der Beschaffung

Nach § 14 der Vergabeverordnung (VgV) sind öffentliche Aufträge grundsätzlich im offenen oder nicht offenen Verfahren zu vergeben. In bestimmten Fällen sind diese Verfahrensarten jedoch ungeeignet oder haben sich als ungeeignet erwiesen, da keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote eingereicht wurden. Dann können unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen andere Verfahrensarten zur Anwendung kommen, wie z. B. der wettbewerbliche Dialog. Zwar gibt es keine Beschaffungsgegenstände, die per se nur mittels dieser Verfahrensalternativen beschafft werden können, aber eben solche, die aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken verbunden sind, oftmals nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden können.

Bei dem wettbewerblichen Dialog können mit den Bietern alle Aspekte eines Auftrags erörtert und so gemeinsam eine Lösung entwickelt werden, die den Bedürfnissen und Anforderungen des Auftraggebers am besten gerecht wird. Damit wird entscheidend die Qualität eines Ausschreibungsergebnisses gesteigert und eine vergaberechtlich zulässige Einbindung der Teilnehmer des Vergabeverfahrens ermöglicht.

In diesem Zusammenhang betreute die _teamwerk_AG im ersten Halbjahr 2017 ein entsprechendes Vergabeverfahren für den Pfalzwein e.V. Ausschreibungsgegenstand war der Kauf, die Entwicklung und Herstellung eines Messestandes (inkl. entsprechender Rahmenvereinbarung „Einzelstände“) zur Repräsentation des Weinbaugebietes Pfalz. Die Durchführung eines wettbewerblichen Dialogs wurde bewusst einem offenen Verfahren bzw. einem nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgezogen. Trotz gehobener Fachkenntnis beim Auftraggeber war es erforderlich, im Dialog mit den Bietern die neuesten technischen Anforderungen an den Messestand zu erörtern. Daneben galt es rechtliche Details des auf lange Dauer angelegten Dienstleistungsvertrages sowie einer integrierten Abrufrahmenvereinbarung für die Einzelstände zu klären. Auch die Bedürfnisse und Ziele der insgesamt am Gemeinschaftsstand ausstellenden 39

Weingüter und Winzergenossenschaften waren entsprechend zu berücksichtigen.

Dem Dialogverfahren war ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs wurden Mindestauswahlkriterien für die Beteiligung an der Ausschreibung definiert. Eine weitere Beschränkung des Bieterkreises war nicht vorgesehen. Die für den Teilnahmewettbewerb entscheidenden Eignungskriterien wurden mittels einer vordefinierten Einheitlichen Europäischen Eignungserklärung (EEE) abgefragt. Die ersten Dialoggespräche dienten der Festlegung der technischen Mittel, mit denen die vom Auftraggeber erklärten Zielvorgaben erreicht werden können sowie der Klärung rechtlicher und kaufmännischer Rahmenbedingungen. Nach Abschluss der Dialogphase wurden die Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Gleichzeitig wurden den Bietern auf der Vergabeplattform subreport die endgültigen Vergabeunterlagen, die als Grundlage für die Angebotsabgabe dienen, zur Verfügung gestellt.



Messestand Pfalzwein e.V., Beispiel

Mit einem neuen Gemeinschaftsstand tritt nunmehr die Pfalz im März 2018 bei der weltgrößten Weinmesse, der ProWein in Düsseldorf, auf. Auf dem knapp 600 Quadratmeter großen Gemeinschaftsstand präsentieren sich 39 Weingüter und Winzergenossenschaften, in der Standmitte informiert Pfalzwein auf dem 238 Quadratmeter großen Marktplatz über die geschützte Ursprungsbezeichnung „Pfalz“ (gU Pfalz). Zur Information über die geschützte Herkunft dienen mehrere Verkostungen mit namhaften Weinexperten, eine frei zugängliche Verkostungstheke mit charakteristischen Pfälzer Weinen sowie Prospekte über die Weine der gU Pfalz. »Für uns ist der Stand auf der ProWein in seiner neuen Form vor allem auch ein Schaufenster für die gU Pfalz«, führte Pfalzwein-Geschäftsführer Dr. Detlev Janik im Rahmen der Vorberichterstattung zur ProWein 2018 in Düsseldorf aus.

Neue Wege im Rahmen der Beschaffung gerade komplexer Liefer- und Dienstleistungen, wie zuvor dargestellt, gewinnen immer mehr an Bedeutung. Die _teamwerk_AG ist für die Betreuung und Durchführung solch komplexer Vergabeverfahren bestens gerüstet.

_Ihr Ansprechpartner:



Dipl.-Wirtsch.-Ing. Michael Helmes
Tel. 0621 - 59595-14

Recht

_Geheimwettbewerb und Transparenzpflichten

Die Frage, ob und in welchem Umfang Vergabeentscheidungen über Liefer- und Dienstleistungen in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, wird oft undifferenziert diskutiert. Dabei wird oft vertreten, dass der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit den vergaberechtlichen (Geheimhaltungs-)Vorschriften vorgehe. Wie jede generalisierende und pauschale Betrachtung ist dies so nicht zutreffend.

Jedenfalls in Rheinland-Pfalz ist durch die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (GStB-N 0289/2001) klargestellt, dass aus Gründen der Rechtssicherheit Vergabeentscheidungen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Das Kommunalrecht geht zwar zunächst vom Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit aus. Allerdings enthält das Kommunalrecht eine Ausnahme von diesem Grundsatz, wenn die Natur des Beratungsgegenstandes eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung erfordert.

Das Vergaberecht für den Bereich von Lieferungen und Leistungen kennt vielfältige Geheimhaltungsvorschriften, die den Transparenzgrundsatz und somit auch die Sitzungsöffentlichkeit einschränken. Im Oberschwellenbereich, also für EU-weite Vergabeverfahren (für Liefer- und Dienstleistungen derzeit ab einem Auftragswert von 221 TEUR), gilt Folgendes:

In § 134 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist geregelt, welche Informationsrechte andere Bieter vor Erteilung des Zuschlags haben:

- Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll,
- Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und
- frühester Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

In der VgV bestimmt § 62 Abs. 2, dass den nicht berücksichtigten Bietern auf deren Antrag Folgendes mitgeteilt werden muss:

- Jedem nicht erfolgreichen Bewerber die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags,
- jedem nicht erfolgreichen Bieter die Gründe für die Ablehnung seines Angebots,
- jedem Bieter die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und
- jedem Bieter der Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs mit den Bietern.

§ 39 Abs. 6 VgV bestimmt, dass Angaben nicht zu veröffentlichen sind, wenn dies

- den Gesetzesvollzug behindern,
- dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,
- den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder
- den lautereren Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde.

Weiter gibt es Vorschriften, die das Transparenzgebot ausdrücklich einschränken:

- Keine Teilnahme von Bietern am Eröffnungstermin (§ 55 Abs. 2 Satz 2 VgV),
- keine Weitergabe von vertraulichen Informationen, sofern nicht ausdrücklich erlaubt. Insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote dürfen nicht veröffentlicht werden (§ 5 Abs. 1 VgV).

Die genannten bundesrechtlichen Vorschriften gehen den kommunalrechtlichen Vorschriften vor (Art. 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht“). Sie sind Ausdruck des hohen Guts des Geheimwettbewerbs und schränken den Grundsatz der Sitzungsförmlichkeit in zulässiger Art und Weise ein. Sie dienen zum einen dem Schutz der Bieter, indem sie deren berechnete Interessen an einer Geheimhaltung ihrer Geschäfts- und Kalkulationsgeheimnisse wahren. Sie dienen aber auch der Wahrung des Interesses der öffentlichen Auftraggeber vor Wettbewerbsbeeinflussungen, die andernfalls deswegen drohen, weil Konkurrenten Rückschlüsse auf die Angebotsstrategie einzelner Unternehmen ziehen könnten. Für den Bereich der VOL/A gilt dies umso mehr, als dort meist vergleichbare, wiederkehrende und marktgängige Leistungen ausgeschrieben werden, die es allen Bietern ohne weiteres ermöglichen, unmittelbar die Einheitspreise zu vergleichen.

Im Unterschwellenbereich ergibt sich kein anderes Ergebnis:

Zwar gelten dort die Vorschriften des GWB und der VgV nicht, aber die VOL/A (zukünftig die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)), die insofern die gleichen Anforderungen an die Geheimhaltung enthält wie die VgV.

Die hier wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht der eingangs erwähnten Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau. Vgl. hierzu auch Höhle in: Kommunalverfassungsrecht Rheinland Pfalz, Stand 11/2014, Ziffer 3.3.2.5 zu § 35 GemO.

_Ihr Ansprechpartner:



RA Martin Adams, Mag. rer. publ.
Tel. 0621 - 59595-12

_Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) – Prozesshilfe und erster Einstieg

Die Umsetzung der UVgO auf Landesebene lässt sich in den meisten Fällen noch Zeit. Es bleibt also nach wie vor abzuwarten, in welchem Umfang die Regelungen der UVgO tatsächlich in das Landesrecht einzugetragen werden. Eines ist jedoch gewiss, die Abläufe der Vergabeprozesse unterhalb der Schwelle werden in 2018 auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Nachdem die Vergaberechtsreform im Jahr 2016 zunächst lediglich eine Überarbeitung der Regelungen der Oberschwellenvergabe brachte, wurde im Jahr 2017 mit der Veröffentlichung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auch die Novelle des Vergaberechts unterhalb der Schwelle angestoßen. Gemessen an der Anzahl der auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Vergabeverfahren, können die Vergaben im Unterschwellenbereich als deutliches Schwergewicht bezeichnet werden. Umso mehr überrascht es, dass die UVgO in den meisten Bundesländern immer noch auf sich warten lässt.

Eine nähere Betrachtung der UVgO zeigt deren Kanten, aber insbesondere auch Stärken auf. Die weit verbreitete Sorge im Zusammenhang mit einer uneingeschränkten Anlehnung an das Recht zur Oberschwellenvergabe ist unbegründet. Die UVgO kopiert die VgV soweit sinnvoll. Sie schränkt die kopierten Regeln aber auch dort ein, wo der durch eine schlichte Kopie der Regelungen verursachte administrative Verfahrensaufwand nicht im Einklang mit dem mitunter geringen Auftragswert der Unterschwellenvergabe stehen würde.

Als modernes rechtliches Regelwerk ist die UVgO überwiegend stringent aufgebaut. Wie es bereits die VgV im Rahmen der Reform des Oberschwellenvergaberechts in 2016 getan hat, stellt die UVgO vor allem bestehende Abläufe des Vergabemanagements auf den Prüfstand und bietet die Chance zur Optimierung. Gerne unterstützen wir Sie bei der landesspezifischen Umsetzung der UVgO in Form von Inhouse-Seminaren, Geschäftsprozessoptimierungen, als externe Vergabestelle oder bei der Durchführung von Vergabeverfahren sowohl unter- als auch oberhalb der Schwelle.

Wünschen Sie neben unserer persönlichen Unterstützung eine Prozesshilfe und einen ersten Einstieg in die Regelungen der UVgO als Lektüre, so darf ich auf das unter entsprechendem Titel erscheinende Buch hinweisen. Das Buch richtet sich im gleichen Maße an erfahrene Experten des Vergaberechts als auch an solche, die ihre ersten Schritte im Bereich der Unterschwellenvergabe beschreiten.

_Ihr Ansprechpartner:



Daniele Carta, Ass. iur.
Tel. 0621 - 59595-17

Unterschwellenvergabeordnung – Prozesshilfe & erster Einstieg
Daniele Carta, Ass. iur.



Beziehbar als E-Book oder Printversion über www.grin.de, die gängigen E-Book-Stores sowie d.cart@teamwerk.ag

Kommunaler Austausch & Weiterbildung

_Nachlese: VerpackG – Umsetzung und Erfahrungsaustausch

Am 15.02.2018 fand in Mannheim ein Erfahrungsaustausch der _teamwerk_AG zum neuen VerpackG statt. Ganz im Vordergrund stand die Frage, wie das neue VerpackG umzusetzen sein wird. Neben Herrn Axel Subklew von der Reclay Group sowie Herrn Dr. Michael Kern vom Witzenhausen Institut gehörten aus unserem Hause RA Martin Adams, Mag. rer. publ., und Herr Ass. iur. Daniele Carta zu den Referenten.

Unter anderem konnten folgende wichtige Erkenntnisse gewonnen werden:

1. Alle Teilnehmer waren überrascht, wie viele Hausaufgaben in den Kommunen noch zu erledigen sind, bevor über die neuen Abstimmungsvereinbarungen mit den dualen Systemen sinnvoll gesprochen werden kann.
2. Die dualen Systeme tun sich unheimlich schwer, Grundsätze auf der Ebene mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen. Vor allem deshalb haben die dualen Systeme auch noch keinen gemeinsamen Vertreter als Ansprechpartner für die örE benannt.
3. Alle Beteiligten waren sich darüber einig, dass die kommenden Verhandlungen transparent und auf Augenhöhe stattfinden müssen. Dabei muss das im VerpackG enthaltene Kooperationsprinzip neu gedacht werden. Der Aufbau illusorischer Positionen wurde als nicht zielführend betrachtet. In diesem Zusammenhang wurde es von kommunaler Seite ausdrücklich begrüßt, dass auf dieser Ebene bereits jetzt ein Austausch mit dem Vertreter eines dualen Systems stattfinden konnte.
4. Herr Subklew lobte in diesem Zusammenhang die konstruktive Rolle der _teamwerk_AG im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Vergleichen, die in letzter Zeit für die Vergangenheit zwischen den privaten Sammelunternehmen und örE unter Mitwirkung der Systembetreiber abgeschlossen werden konnten.

Aufgrund der positiven Resonanz der Teilnehmer und der großen Nachfrage wird die _teamwerk_AG am **26.04.2018** eine **Folgeveranstaltung** mit dem gleichen Format anbieten. Ergänzt wird diese am folgenden **27.04.2018** um einen **Strategieworkshop „VerpackG – Interessen der örE und Lösungen im Konsens“** ebenfalls in Mannheim im selben Tagungshotel. Anmeldungen sind ab sofort unter anderem über www.teamwerk.ag möglich.

_Ihr Ansprechpartner:



RA Martin Adams, Mag. rer. publ.

Tel. 0621 - 59595-12

In eigener Sache

_Unsere Dienstleistungen – für Sie neu aufgelegt

In den vergangenen Wochen und Monaten haben wir einige unserer Produktbeschreibungen für Sie überarbeitet und neu aufgelegt. Bei Interesse können die folgenden gerne angefragt werden:

Strategie & Organisationsberatung

Interkommunale Zusammenarbeit

Betriebswirtschaft

Gebührenkalkulation & Gebührenmodelle

Ausschreibungen & Vergabemanagement

Unsere Unterstützung bei Ihren Beschaffungen

Ausschreibungen & Vergabemanagement

Beschaffung & Einführung von Software

Ausschreibungen & Vergabemanagement

Wettbewerblicher Dialog

Betrieb & Logistik

teamsafety

Rückwärtsfahren in der Abfallsammlung

Personalmanagement –

Personalrecruiting für die öffentliche Hand

Herausgeber

_teamwerk_AG

Willy-Brandt-Platz 6 | 68161 Mannheim

Tel. 0621 - 59595-00

www.teamwerk.ag

In Kooperation mit

teamiur
RECHTSANWÄLTE

Redaktion

Bernd Klinkhammer, _teamwerk_AG

Bildnachweis

Archiv _teamwerk_AG
(shutterstock.com/Fotalia.de)

Das Kundenjournal als PDF

finden Sie unter: www.teamwerk.ag

Stand

März 2018

Die im _teamgeist_ enthaltenen Inhalte und Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Die _teamwerk_AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der im _teamgeist_ enthaltenen Inhalte und Werke. Die Inhalte geben die subjektive Einschätzung der _teamwerk_AG wieder.